Diplom-Betriebswirt
Heinz-Peter Buschmann
Steuerberater

Unter Goldschmied 6 50667 Köln

Tel.: 0221 / 406 90 50

0221 / 280 68 65 - 0

Fax: 0221 / 406 90 49

0221 / 280 68 65 - 29

Stand: 02.04.2013

E-Mail: contact@stb-buschmann.de http://www.stb-buschmann.de

Änderungen bei der Vergütung für Steuerberater

Analog der bei Ärzten, Zahnärzten, Architekten, Rechtsanwälten etc. gegebenen Situation sind auch den Steuerberatern die für die erbrachten Leistungen zu berechnenden Honorare gesetzlich vorgegeben. Vor diesem Hintergrund haben Steuerberater bei der Berechnung ihrer Honorare die Vorgaben einer Gebührenverordnung zu beachten. Die diesbezüglich maßgebliche gesetzliche Grundlage hat dabei mit Wirkung vom 01.01.2013 verschiedene Änderungen erfahren:

Auffälligste Änderung ist, dass sich die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) zur Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gewandelt hat.

Auch im Bereich der Honorarhöhe hat es Änderungen gegeben. Nachdem die letzte, betragliche Anpassung der Honorare für Steuerberater im Jahr 1998 erfolgt ist, und die Steuerberatergebührenverordnung seitdem lediglich Anpassungen an den Währungswechsel, Rechtsprechung etc. erfahren hat, ist nun mit der Steuerberatervergütungsverordnung erstmals (seit nahezu 15 Jahren) eine Anpassung der Honorarhöhen bzw. Vergütungsbestandteile erfolgt. Diese Anpassungen bzw. Erhöhungen finden sich in den einzelnen Gebührentabellen dergestalt wieder, als dass die jeweiligen Werte eine Erhöhung um ca. 5% erfuhren. Inwieweit diese Erhöhung um ca. 5% die allgemeine, auch inflationsbedingte Kostensteigerung der letzten 15 Jahre hinreichend aufwiegt mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Nur vereinzelt wurden durch die StBVV Mindestgegenstandswerte sowie das Zeithonorar erhöht. Schließlich erfolgten Anpassungen für die Tätigkeitsbereiche der Erstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz sowie Gewinn-/Verlustrechnung) sowie der Lohnbuchführung.

Gerade vorstehend letztgenannter Tätigkeitsbereich ist seit der letzten Gebührenänderung 1998 von massiven Erweiterungen betroffen gewesen. Allein die im Sozialversicherungsrecht sowie den lohnsteuerlichen Gegebenheiten eingeführten Meldeverfahren (bspw. Elena sowie aktuell ELStAM) haben einen erheblichen Mehraufwand bewirkt, der sich bislang nicht auf die gesetzlich vorgegebene Höhe der Vergütung für die Lohnbuchführung ausgewirkt hat. Insofern hat der Bereich der Lohnbuchführung eine über der vorstehend genannten, allgemeinen Vergütungsanpassung von 5% liegende Erhöhung erfahren, die neben der allgemeinen Kostensteigerung der letzten 15 Jahre auch den seit 1998 vorgegebenen, erheblichen Tätigkeitsmehraufwand abdecken soll; vor diesem Hintergrund relativiert sich der Erhöhungssatz dann auch wieder...